

ZH_OBERGERICHT PS230200 vom 5. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230200

FR: ZH_OBERGERICHT PS230200 du 5 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230200 del 5 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 14. Juni 2023 stellte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer) beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach das sinngemässe Begehren, es seien die Lohnforderungen sowie sämtliche Forderungen für Prämien, Gratifikationen und Boni des Gesuchs- und Beschwerdegegners (fortan Beschwerdegegner) gegenüber der Firma C._____ AG für eine Forderung von € 10'425.–, umgerechnet Fr. 9'954.80, zu verarrestieren (act. 1/1-2). Die Vorinstanz wies das Begehren mit Urteil vom 18. September 2023 ab und auferlegte dem Beschwerdeführer die Entscheidgebühr von Fr. 300.– (act. 7). 2.a) Gegen diesen Entscheid richtet sich die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 12. Oktober 2023 (act. 8). Weist die erste Instanz ein Arrestgesuch ab, kann dagegen innert einer zehntägigen Frist (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) Beschwerde erhoben werden (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO). Das Beschwerdeverfahren ist dabei – wie bereits das erstinstanzliche Arrestbewilligungsverfahren – ausnahmsweise einseitig zu führen, d.h. der Arrestschuldner ist nicht anzuhören, um den Zweck des Arrests nicht zu vereiteln, nämlich die überfallartige Sicherung der Arrestforderung (OGer ZH PS200055 vom

E. 6

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidge-

- 7 - bühr ist unter Berücksichtigung des Streitwertes von Fr. 9'954.80 auf Fr. 450.– festzusetzen (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG). Eine Prozessentschädigung an den Beschwerdegegner entfällt mangels Beteiligung am Verfahren. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.